

Friedhofsgebührenverordnung

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2023, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach in seiner Sitzung vom 21.11.2023 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

Einzelgrab jährlich	€	18,90
Urnenerdgrab (Friedhof III) jährlich	€	18,90
Urnenerdgrab/Urnenische (Friedhof IV und V) jährlich	€	35,60
Pultgrab jährlich	€	35,60
Doppelgrab jährlich	€	35,60
Randgrab jährlich	€	42,30
Doppelrandgrab jährlich	€	53,40
Dreifachgrab jährlich	€	53,40
Dreifachrandgrab jährlich	€	53,40
Sozialgrab jährlich	€	10,60
Inschritftafel für Urnengrab einmalig	€	210,80

§ 3

Benützungsgebühr Leichenhalle je Sterbefall	€	121,00
Reinigungsgebühr Leichenhalle je Sterbefall	€	71,50
Benützungsgebühr Kühlanlagen im Sezierraum je Tag	€	103,70
Benützungsgebühr Sezierraum je Tag	€	179,30
Reinigungsgebühr Sezierraum je Sterbefall	€	54,40

§ 4

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 5

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützensgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

§ 6

Die Gebühr wird binnen zwei Wochen nach Vorschreibung fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende, vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.11.2021 beschlossene Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Amtstafel

Angeschlagen am 23.11.2023

Abgenommen am 11.12.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Dietmar Wallner